



HVBG

HVBG-Info 10/1999 vom 19.03.1999, S. 0883 - 0890, DOK 143.265/017-LSG

**Einfrieren von Leistungen (§ 48 Abs. 3 SGB X) - Hautkrankheit
- Beweisanforderung - Kausalzusammenhang - Urteil des LSG
Niedersachsen vom 17.09.1998 - L 6 U 52/97**

Einfrieren von Leistungen (§ 48 Abs. 3 SGB X) - Hautkrankheit
- Beweisanforderung - Kausalzusammenhang;
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen vom
17.09.1998 - L 6 U 52/97 - (Vom Ausgang des
Revisionsverfahrens - B 2 U 47/98 R - wird berichtet.)

Das LSG Niedersachsen hat mit Urteil vom 17.09.1998
- L 6 U 52/97 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. § 48 Abs 3 SGB X ist ein Auffangtatbestand zu § 45 SGB X. Die Vorschrift greift immer dann ein, wenn die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung trotz Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen scheitert, weil zB das Vertrauen des Leistungsempfängers schutzwürdig erscheint. Demgemäß setzt die Entscheidung über das Einfrieren einer Leistung stets die Feststellung voraus, daß der Ursprungsbescheid rechtswidrig ist (vgl BSG vom 18.03.1997 - 2 RU 19/96 = SozR 3-1300 § 48 Nr 61 = BSGE 80, 119).
2. Die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Anerkennungs- und Bewilligungsbescheides ist nicht schon dann statthaft, wenn der ursächliche Zusammenhang zwischen der Schädigung und der anerkannten Gesundheitsstörung bei nachträglicher Betrachtung als nicht hinreichend wahrscheinlich beurteilt wird. Vielmehr ist hierfür der Vollbeweis erforderlich, dh das Fehlen des Kausalzusammenhangs muß unzweifelhaft feststehen (vgl BSG vom 24.11.1988 - 9/9a RV 8/87 = SozR 1300 § 45 Nr 41 = BSGE 64, 190; BSG vom 27.10.1989 - 9 RV 40/88 = SozR 1300 § 45 Nr 49). Diese Beweisanforderungen gelten für die Rücknahme von Verwaltungsakten nach § 45 SGB X und entsprechend in einem Anwendungsfall des § 48 Abs 3 SGB X.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Anerkennung einer Hauterkrankung der Klägerin als Berufskrankheit (BK) durch die Beklagte rechtswidrig war und sie aus diesem Grunde nunmehr berechtigt ist, die der Klägerin nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 25 vH bewilligte Verletztenrente auf einen Betrag von 363,80 DM einzufrieren.

Die 1963 geborene Klägerin durchlief von August 1981 bis Januar 1984 eine Ausbildung zur Friseurin und war sodann in diesem Beruf als Gesellin weiter erwerbstätig. Im Februar 1985 erstattete der Hautarzt der Klägerin K eine Anzeige über das Vorliegen einer

BK. Er vertrat die Auffassung, das bei ihr vorliegende Ekzem sowie die Schwellungen im Augenbereich seien auf den Kontakt mit Berufsstoffen zurückzuführen. Der daraufhin beauftragte Arzt für Dermatologie/Allergologie Prof. Dr. P - Allergie- und Hautklinik N - führte in seinem Gutachten vom 14. März 1986 aus, es sei mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem bei ihr bestehenden allergischen Kontaktekzem und der ausgeübten Berufstätigkeit als Friseur anzunehmen. Im Falle der Berufsaufgabe seien die Voraussetzungen für das Vorliegen einer entschädigungspflichtigen BK nach Nr. 5101 der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) als erfüllt anzusehen. Die MdE sei auf 30 vH zu schätzen. Die Gewerbeärztin Frau Dr. G stimmte in ihrer Stellungnahme vom 10. Juli 1986 dem Gutachten mit Einschränkungen zu. Sie hielt die festgestellte Nickel- und Kobaltallergie für außerberuflich erworben und meinte, die MdE sei wahrscheinlich auf unter 20 vH zu schätzen. Sie empfahl außerdem eine Umschulung der Klägerin.

Die Klägerin gab daraufhin zum 1. April 1986 ihre Tätigkeit als Friseur auf. Sie bezog sodann bis zum 31. März 1988 Verletzengeld von der Beklagten. Eine berufliche Rehabilitation (Reha) kam während dieses Zeitraumes nicht zustande. Zum 1. April 1988 nahm die Klägerin eine Tätigkeit als Zeitungsaussträgerin auf.

Die Beklagte ließ die Klägerin in der Folgezeit von dem Arzt für Hautkrankheiten/Allergologie Priv.-Doz. Dr. R untersuchen. Dieser führte in seinem Gutachten vom 13. Juni 1989 aus, bei ihr sei zwischen berufsbezogenen und wahrscheinlich außerberuflich entstandenen Sensibilisierungen zu unterscheiden. Zu letzteren dürfte die Kobalt- und Nickelallergie zählen. Die Sensibilisierung gegenüber Haarfarben, Dauerwellenflüssigkeit, Haarfestigern, Augenbrauenfarben sowie den Stoffen Dodecylgallat und Cocamidopropylbetain sei mit Wahrscheinlichkeit auf die Berufstätigkeit als Friseur zurückzuführen. Berufsbedingt habe sich auch eine Abnutzungsdermatose im Sinne des kumulativ-subtoxischen Ekzems entwickelt. Die Auswirkungen der Berufsdermatose schätze er mit einer MdE um 25 vH ein.

Die Beklagte erkannte daraufhin mit Bescheid vom 1. September 1989 ein allergisches Kontaktekzem sowie Überempfindlichkeiten gegenüber Haarfarben, Dauerwellenflüssigkeit, Haarfestigern, Augenbrauenfarben, Dodecylgallat und Cocamidopropylbetain sowie ein kumulativ-subtoxisches Kontaktekzem durch Exposition gegenüber Feuchtigkeit und hautaustrocknenden Friseursubstanzen als Folge einer BK gemäß Nr. 5101 der Anlage zur BKV an und bewilligte der Klägerin für die Zeit ab 1. April 1988 Verletztenrente nach einer MdE um 25 vH. Den hiergegen von der Klägerin eingelegten Widerspruch, der auch auf die Anerkennung der Nickel- und Kobaltallergie als BK-Folge gerichtet war, wies die Beklagte nach Einholung weiterer Gutachten der Hautärzte Dr. B vom 4. April 1990 und Priv.-Doz. Dr. R vom 28. März 1991 mit Widerspruchsbescheid vom 25. März 1992 zurück. Hierin führte sie ergänzend aus, denkbar sei lediglich eine vorübergehende Verschlimmerung der außerberuflich verursachten Nickel- und Kobaltsulfatallergie, die jedoch keine Auswirkungen auf die Höhe der MdE habe.

Im anschließenden Klageverfahren (Az: S 3 U 30048/92) holte das Sozialgericht (SG) Aurich das Gutachten des Hautarztes Dr. T vom 23. Juni 1993 ein. Dieser führte aus, der jetzige Befund spreche nach Art und Lokalisation in typischer Weise einer Neurodermitis, so daß nach seiner Auffassung keine ernsthaften Zweifel an dieser Diagnose und damit an einer anlagebedingten Hautempfindlichkeit und Ekzemneigung möglich seien. Auch ohne beruflich erworbene Sensibilisierungen sei jedoch im vorliegenden Fall die

Berufstätigkeit als Friseurin eine Teilursache des damals bestehenden Ekzems an den beruflich belasteten Lokalisationen. Die Sensibilisierung gegenüber Nickel, Kobalt, Palladium und Primin sei nicht mit Wahrscheinlichkeit auf die Friseurstätigkeit zurückzuführen. Die in den Jahren 1986 und 1989 eingeholten Gutachten hätten zur Frage eines zum Teil anlagebedingten Ekzems unzureichend und teilweise fehlerhaft Stellung genommen. Nachdem schon 1986 keine zusammenhängenden Hautveränderungen an Händen und Unterarmen bestanden hätten, lasse sich für die Zeit ab April 1988 keine MdE feststellen.

Noch während des laufenden gerichtlichen Verfahrens entzog die Beklagte der Klägerin nach Anhörung mit Bescheid vom 25. August 1993 die Verletztenrente zum 30. September 1993. Zur Begründung führte sie aus, die zugrundeliegenden Verhältnisse hätten sich wesentlich geändert, da beruflich bedingte Hautveränderungen nicht mehr bestünden und Sensibilisierungen gegenüber Berufsstoffen nicht mehr nachweisbar seien. Diesen gemäß § 96 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zum Gegenstand des damals anhängigen Gerichtsverfahrens gewordenen Bescheid hob das SG Aurich mit Urteil vom 11. November 1993 unter Klageabweisung im übrigen auf. Zur Begründung führte es aus, eine wesentliche Besserung der BK-Folgen, die eine Rentenentziehung rechtfertigen würde, lasse sich nicht feststellen. Grundlage des Bewilligungsbescheides vom 1. September 1989 sei das Gutachten des Priv.-Doz. Dr. R vom 30. Juni 1989 gewesen. Nach den Ausführungen des Sachverständigen Dr. T seien schon die damals beschriebenen Hautveränderungen an beiden Handrücken sowie an den Fingerknöcheln nicht mehr auf die beruflichen Einflüsse zurückzuführen gewesen.

Die Beklagte erteilte der Klägerin daraufhin nach vorheriger Anhörung den hier angefochtenen Bescheid vom 7. Juni 1994, in dem sie feststellte, der Bescheid vom 1. September 1989 über die Gewährung einer Dauerrente wegen der Folge einer BK sei rechtswidrig, und die MdE aufgrund der Erkrankungsfolgen betrage nicht 20 vH, sondern unter 10 vH. Des weiteren entschied sie, die Rente werde auf den Betrag von 363,80 DM eingefroren.

Zur Begründung bezog sie sich auf das Gutachten von Dr. T der ausgeführt habe, daß beruflich erworbene Kontaktsensibilisierungen im Hinblick auf die widersprüchlichen Ergebnisse der in der Vergangenheit durchgeführten Epikutantestungen nicht hinreichend wahrscheinlich seien. Den hiergegen eingelegten Widerspruch der Klägerin vom 1. Juli 1994 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 17. November 1994 zurück.

Auf die hiergegen am 14. Dezember 1994 erhobene Klage hat das SG mit Urteil vom 16. Januar 1997 die angegriffenen Bescheide aufgehoben. Zur Begründung hat es insbesondere ausgeführt, zwar spreche nach dem Ergebnis der in dem abgeschlossenen Vorprozeß durchgeführten Beweisaufnahme vieles dafür, daß der Rentenbescheid der Beklagten vom 1. September 1989, der sich auf das Gutachten des Allergologen Priv.-Doz. Dr. R gestützt habe, rechtswidrig sei. Dies rechtfertige jedoch noch nicht die jetzt von der Beklagten getroffene Entscheidung, da es für die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes nicht genüge, daß die Behörde diesen bei Beachtung der objektiven Beweislast nach dem jetzigen Erkenntnisstand nicht erlassen hätte; der Verwaltungsakt müsse vielmehr erwiesenermaßen rechtswidrig sein. Dies sei hier nicht der Fall. Nach dem Gutachten des Dr. T könnten beruflich erworbene Kontaktsensibilisierungen zwar nicht hinreichend belegt und wahrscheinlich gemacht werden, sie könnten jedoch auch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Gegen das ihr am 17. Februar 1997 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 21. Februar 1997 Berufung eingelegt. Sie macht geltend, die Entscheidung des BSG, auf die das SG das angefochtene Urteil gestützt habe, sei auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar, weil es sich wesentlich mit einer im Soldatenversorgungsrecht geltenden Regelung (§ 81 Abs. 5 Satz 3 Soldatenversorgungsgesetz - SVG -, jetzt § 81 Abs. 6 SVG) befaßt habe. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG im Unfallversicherungsrecht reiche zur Annahme eines ursächlichen Zusammenhangs die hinreichende Wahrscheinlichkeit aus. Dann aber sei für das nachträglich erkannte Fehlen eines Kausalzusammenhangs derselbe Beweismaßstab zugrunde zu legen. Im übrigen stehe nach ihrer Überzeugung fest, daß an dem Fehlen des ursächlichen Zusammenhangs unter Hinzuziehung aller Erkenntnisse kein vernünftiger Zweifel mehr berechtigt sei.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Aurich vom 16. Januar 1997 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Aurich vom 16. Januar 1997 zurückzuweisen.

Die Klägerin hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Dem Senat haben neben der Gerichtsakte die Verwaltungsunterlagen der Beklagten vorgelegen. Alle Akten sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Beratung gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Sachvortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Prozeß- und Beiakten ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die gemäß § 143 ff SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist statthaft und zulässig. Sie ist jedoch nicht begründet.

Das SG hat zutreffend entschieden, daß die Beklagte nicht berechtigt war, die der Klägerin gezahlte Verletztenrente von weiteren Anpassungen auszunehmen.

Gemäß § 48 Abs. 3 des Zehnten Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X) darf, soweit ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt nach § 45 SGB X nicht zurückgenommen werden kann und eine Änderung nach Abs. 1 oder 2 dieser Vorschrift zugunsten des Betroffenen eingetreten ist, die neu festzustellende Leistung nicht über den Betrag hinausgehen, wie er sich der Höhe nach ohne Berücksichtigung der Bestandskraft ergibt.

Die Voraussetzungen für das sogenannte Einfrieren der von der Klägerin bezogenen Verletztenrente liegen im hier zu beurteilenden Fall nicht vor. § 48 Abs. 3 SGB X ist ein Auffangtatbestand zu § 45 SGB X. Die Vorschrift greift immer dann ein, wenn die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung trotz Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen scheitert, weil z.B. das Vertrauen des Leistungsempfängers schutzwürdig erscheint. Demgemäß setzt die Entscheidung über das Einfrieren einer Leistung stets die Feststellung voraus, daß der Ursprungsbescheid rechtswidrig ist (vgl. BSG SozR 3-1300 § 48 Nr. 61, S. 143).

Nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens läßt sich vorliegend diese Feststellung nicht treffen. Dabei hat der Senat berücksichtigt,

daß die Beklagte selbst ihren Anerkennungs- und Bewilligungsbescheid vom 1. September 1989 nicht insgesamt für rechtswidrig hält. Nach dem Verfügungssatz der angefochtenen Entscheidung vom 7. Juni 1994 bezieht sich diese Feststellung zunächst auf die Gewährung einer Dauerrente wegen der Folgen einer BK. Der nachfolgenden Begründung ist darüber hinaus zu entnehmen, daß sie auch die im Verwaltungsakt vom 1. September 1989 erfolgte Anerkennung eines allergischen Kontaktekzems sowie diverser Sensibilisierungen als BK-Folgen für rechtswidrig hält. Dagegen hat sie das Vorliegen einer BK nach Nr. 5101 der Anlage zur BKV dem Grunde nach nicht infrage gestellt. Dies ergibt sich mittelbar aus dem zweiten Verfügungssatz des Bescheides vom 7. Juni 1994, wonach die MdE wegen der Erkrankungsfolgen nicht 20 vH, sondern unter 10 vH betrage. Ausdrücklich hat die Beklagte dies im Widerspruchsbescheid vom 17. November 1994 bestätigt, in dem sie ausgeführt hat, es sei unstreitig, daß es sich bei der während der Friseur Tätigkeit aufgetretenen Hauterkrankung um eine BK nach dieser Nr. handle. Indessen erlauben die vorliegenden Unterlagen - insbesondere das von der Beklagten in bezug genommene Gutachten des Hautarztes Dr. T vom 23. Juni 1993 - nicht den Schluß, daß der der Klägerin erteilte Anerkennungs- und Bewilligungsbescheid vom 1. September 1989 tatsächlich in dem vorstehend dargestellten Umfang rechtswidrig ist. Nach der Rechtsprechung des BSG ist diese Feststellung nicht schon dann statthaft, wenn der ursächliche Zusammenhang zwischen der Schädigung und der anerkannten Gesundheitsstörung bei nachträglicher Betrachtung als nicht hinreichend wahrscheinlich beurteilt wird. Vielmehr ist hierfür der Vollbeweis erforderlich, d.h. das Fehlen des Kausalzusammenhangs muß unzweifelhaft feststehen (vgl. BSGE 64, 190, 193 ff, BSG in SozR 1300 § 45 Nr. 49; kritisch hierzu Olk in ZfS 1990, 178). Entgegen der Auffassung der Beklagten sind diese Beweisanforderungen nicht auf das Recht der Soldatenversorgung beschränkt, wo § 81 Abs. 6 Satz 3 SVG dies ausdrücklich normiert. Das BSG hat in beiden Entscheidungen aaO ausdrücklich ausgeführt, daß sie in gleicher Weise auch für die Rücknahme von Verwaltungsakten nach § 45 SGB X zu beachten sind. Entsprechendes gilt dann aber auch in einem Anwendungsfall des § 48 Abs. 3 SGB X, wie er hier vorliegt.

Die in dem Gutachten des Sachverständigen Dr. T mitgeteilten Untersuchungsergebnisse erbringen keinen Beweis dafür, daß das bei der Klägerin bestehende Hautekzem anders, als von der Beklagten aufgrund der von ihr eingeholten Vorgutachten zunächst angenommen, nicht durch den Umgang mit den Berufsstoffen einer Friseur bedingt ist, sondern vielmehr als Ausdruck einer anlagebedingten Neurodermitis angesehen werden muß. Zwar bestehen bei Zugrundelegung der von Dr. T erhobenen Untersuchungsbefunde erhebliche Zweifel an einer beruflichen Verursachung der bei der Klägerin bestehenden Hautveränderungen. Gegen ein durch Berufsstoffe bedingtes Kontaktekzem sprechen insbesondere die Lokalisationen der von ihm festgestellten Hautveränderungen. Diese hatten nicht - wie es bei erkrankten Frisuren sonst üblich ist - ihren Schwerpunkt im Bereich der Hände und Unterarme. Dr. T fand bei der Klägerin vielmehr Erkrankungsherde am Nacken, am rechtsseitigen Dekollete, am rechten inneren Oberlid, am mittleren Rücken, an der rechten Ellenbeuge, in den Kniekehlen und in geringer Form auch am hinteren linken Ohrläppchen. Dagegen wiesen die bei berufsbedingter Verursachung bevorzugten Hände gerade keine ekzematösen Veränderungen auf. Gegen einen Zusammenhang zwischen den Einwirkungen der Berufsstoffe, denen die Klägerin jedenfalls im privaten Bereich bei ihrer eigenen Haarpflege nach wie vor ausgesetzt ist, und den genannten Hautbefunden spricht

auch, daß die von Dr. T durchgeführten Testungen mit Friseurstoffen anders als bei früheren Untersuchungen (Hautarzt K im Februar 1985, Prof. Dr. P im März 1986, Priv.-Doz. Dr. R im Juni 1989 und erneut Prof. Dr. P im Januar 1991) durchweg unauffällig waren. Darüber hinaus sprechen die von dem Sachverständigen Dr. T bei der Klägerin festgestellten sog. Atopie-Kriterien (vgl. die Tabelle auf S. 7 seines Gutachtens) gegen einen Zusammenhang zwischen der früheren Berufstätigkeit und der Hauterkrankung.

Für den Vollbeweis eines seit Aufgabe des Friseurberufs allein noch bestehenden anlagebedingten Leidens reichen diese Indizien indes nicht aus. Der Sachverständige hat in seinem Gutachten selbst ausgeführt, daß es zur Differenzierung zwischen allergischer und unspezifischer irritativer (d.h. anlagebedingter) Reaktionen wiederholter Epikutantests bedarf. Seine Testung, die - wie bereits ausgeführt - Hautreaktionen gegenüber Berufsstoffen nicht ergeben hat, war jedoch nur eine von insgesamt 5 vergleichbaren Untersuchungen. Bei den übrigen Testungen - auch bei derjenigen des Priv.-Doz. Dr. R im Januar 1991, die Dr. T in seiner tabellarischen Aufstellung nicht berücksichtigt hat - ergaben sich jedenfalls positive Testreaktionen gegen einzelne Berufsstoffe, wenn auch im Einzelfall die Befunde unterschiedlich ausfielen und nicht bei jeder Testung dieselben Substanzen zur Anwendung kamen. Darüber hinaus schließen auch die von Händen, Unterarmen und Haupthaar der Klägerin teilweise weit entfernten Manifestationsorte der Veränderungen die Annahme eines beruflichen Kontaktekzems nicht aus, denn diese Verteilung kann - wie es Priv.-Doz. Dr. R in seinem Gutachten vom 28. März 1991 getan hat - auch als Streuungsphänomen bei hochgradiger und polyvalenter Sensibilisierung gegenüber u.a. beruflichen Allergenen gedeutet werden. Die Atopie-Kriterien beweisen im Falle der Klägerin lediglich ein erhöhtes Risiko der Ausbildung eines anlagebedingten Ekzems. Eine abschließende Beurteilung, auf welche Ursache die bei ihr gefundenen Hautveränderungen letztlich zurückzuführen ist, erlauben sie hingegen nicht. Somit besteht auch unter Berücksichtigung des Gutachtens des Sachverständigen Dr. T immer noch die Möglichkeit - wenn auch nicht die Wahrscheinlichkeit -, daß die Hautveränderungen der Klägerin letztlich doch ihre Ursache in der früheren Berufstätigkeit als Friseurin haben. Nach alledem kann die Berufung der Beklagten keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Der Senat hat die Revision zugelassen, da sich das Bundessozialgericht für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung - soweit ersichtlich - noch nicht zu der Frage geäußert hat, welcher Grad der Gewißheit für die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines begünstigenden Bescheides im Rahmen einer Verwaltungsentscheidung nach § 48 Abs. 3 SGB X zugrunde zu legen ist.

Fundstelle:
juris-Rechtsprechungsdatenbank